

MMZ 10 / 31 62

Dipl.-Ing. KLAUS EISMANN

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Klaus Eismann · Johanniterstraße 41 · 4430 Steinfurt 1

Johanniterstraße 41
4430 STEINFURT 1
Telefon 025 51 / 2075

An den
Vorsitzenden des
Ausschuß für Städtebau und
des Landtages Nordrhein-Westf.
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3162

Bankverbindung:
Sparkasse Steinfurt
Kto.-Nr. 64 519 (BLZ 403 512 20)

Datum 13.11.89
GB-Nr.

Ihr Zeichen:

Betrifft: Beabsichtigte Änderung des VermKatG NW sowie einer Änderung der Berufsordnung für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sorge um die eigene und die Zukunft des Berufsbildes "öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" wende ich mich heute an Sie.

Die Novellierung des VermKatG NW steht schon seit längerer Zeit in der Diskussion und soll dem technischen Fortschritt angepaßt werden. Ebenso müssen die Bestimmungen über den Inhalt der Landesvermessung und über den Kreis derer, die zur Mitwirkung daran befugt sind neu gefaßt werden..

In der Vergangenheit führte die Frage der Gebäudeeinmessungen zu untragbaren Verhältnissen. Durch Rechtsprechung sind diese Arbeiten den topographischen Vermessungen zugeordnet worden.

Die sich daraus ergebenden Probleme in der Führung des Liegenschaftskatasters haben zu recht dazu geführt, daß die Gebäudeeinmessungen wegen ihrer unmittelbaren Verknüpfung mit den Grundstücksgrenzen in der Novellierung der VermKatG NW zum integralen Bestandteil des Katasters erklärt werden sollen. Dies ist zur Sicherung des Bestandes des Liegenschaftskatasters zwingend erforderlich.

Zwischenzeitlich wurden aber Gebäude auch durch private Vermessungsbüros eingemessen, die keinerlei staatlicher Aufsicht unterliegen. Dies führte auf der einen Seite dazu, daß wichtige Messungsergebnisse nicht zur Fortführung des Katasters genutzt werden können. Auf der anderen Seite entstand dort wo sich gewerbliche Büros die Gesetzeslücke zunutze gemacht haben ein unlauterer Wettbewerb zuungunsten der Büros öffentlich bestellter Vermessungsingenieure, da wir in allen Handlungen vor allem in Hinblick auf Werbemöglichkeiten und in der Kostenkalkulation an die gesetzliche Berufsordnung gebunden sind.

2

MMZ 10 / 3162

Die Lösung des Problems wurden bisher darin gesehen, die Gebäude-
einmessungen ausdrücklich zum Bestandteil des Liegenschaftskata-
sters zu erklären. Vermittels einer Übergangsvorschrift hätten
dann die gewerblichen Büros die Möglichkeit gehabt sich ihrer ur-
sprünglichen sehr weitgefaßten Berufsausübung in allen techni-
schen, topographischen, kartographischen, planerischen Bereichen
uvm. verstärkt zu widmen.

Im Hinblick auf die Tätigkeit öffentliche bestellter
Vermessungsingenieure ist nicht nur die technische sondern vor
allem eine umfassende rechtlichen Kompetenz gefragt mit eng
gefaßten aufsichtsrechtlichen Bindungen, sei es wie bisher seitens
des Regierungspräsidenten oder entsprechend den Juristen oder
Architekten in Form einer Kammer.

Eine Lösung, die nur die technische Seite sieht muß striktens
abgelehnt werden, da dann wegen der rechtlichen Inkompetenz das
Berufsbild stark verzerrt und letztlich seinen Anforderungen nicht
mehr gerecht wird. Die unvermeidliche Folge wären dann über kurz
oder lang die Auflösung des Berufsbildes des öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs und damit das Ende der freiberuflichen
Tätigkeit im Zusammenhang mit der Landesvermessung.

Die Frage wie die technische und rechtliche Kompetenz erworben
wird, kann ich hier so beantworten:

Zu meiner Ausbildung gehörten nach dem Abitur zehn Semester Stu-
dium an einer wissenschaftlichen Hochschule, zwei Jahre Refe-
rendarzeit und ein Jahr praktische Tätigkeit in verschiedenen
Büros öffentlich bestellter Vermessungsingenieure. Nach dieser
Umfassenden Ausbildung habe ich im Sommer 1986 die Zulassung zum
"öffentlich bestellten Vermessungsingenieur" mit Niederlassung in
der Kreisstadt Steinfurt erhalten.

Wenn demgegenüber jetzt ein Seminar genügen soll, um das gleiche
Wissen zu erwerben, würde das bedeuten, daß ich um einen Gutteil
meiner eingesetzten Leistung betrogen worden bin, da diese Ausbil-
dung offenbar nicht notwendig war???

Oder soll nach dem Prinzip des geringsten Widerstandes dem Druck
bestimmter Verbände nachgegeben werden, mit der Konsequenz ein
Berufsbild zu zerstören.

Auch die gewerblichen Büros, die nach der Vorstellung einiger Ver-
bandsfunktionäre die Zulassung zum öffentlich bestellten Vermes-
sungsingenieur erhalten sollen, würden nur kurzzeitig einen Erfolg
verbuchen können. Langfristig wäre dann Ihre Existenz als öffent-
lich bestellter Vermessungsingenieur ebenso aus den oben dargeleg-
ten Gründen gefährdet.

Die Vermessungstätigkeit im Kataster setzt notwendigermaßen ein
hohes Maß an Vertrauen der Eigentümer in die Verantwortung und die
Kompetenz der durchführenden Stellen voraus. Der ~~der~~ Umgang mit
den Rechten am Eigentum läßt hier keine Kompromisse zu. Diese
Voraussetzungen werden durch die Berufsordnung in der jetzigen
Form gewährleistet.

3

MMZ 10 / 31 62

Demgegenüber paßt das Geschäftsgebaren in Bezug auf Werbung und Kostenkalkulation einiger gewerblicher Büros, die derzeit auf der Schiene Gebäudeeinmessung fahren überhaupt nicht in das Bild dieser Berufsordnung. Dazu bitte ich, einmal am Samstag Nachmittag in Neubaugebieten der Kreise Borken und Steinfurt deren "Treiben" zuzusehen. Wenn ausgerechnet diesen Büros jetzt nur deshalb die Zulassung als ÖbVI erteilt werden soll, um deren Geschäftszweig Gebäudeeinmessung am Leben zu erhalten, würden das Vertrauen, das die Eigentümer den Katastervermessungen entgegenbringen schwer geschädigt.

Eine Aufweichung der Zulassungsvoraussetzung, wenn die notwendigen Kenntnisse in allen rechtlichen Bereichen nicht durch ein erhebliches Maß an Erfahrungen z.B. durch eine langjährige Tätigkeit im gehobenen Dienst bei Katasterbehörde erworben wird, kann nur das Ziel haben, die Wertigkeit des Berufsbild des "öffentlich bestellter Vermessungsingenieurs" herabzusetzen und später aus Gründen mangelnder Befähigung und Zuständigkeit aufzulösen.

Der Schaden der dann entstünde wäre in keinem Fall vergleichbar mit der Rechnung, die seitens interessierter Stellen in Hinblick auf die Gebäudeeinmessungen aufgestellt worden ist und so in keinem Punkt aufrecht erhalten werden kann.

Ich hoffen, daß sich die Einsicht in ein bewährtes Konzept durchsetzt und nicht zugunsten tagespolitischer Gegebenheiten die Vernichtung eines bewährten Berufsstandes eingeleitet wird.

Über Ihre Unterstützung bei meinem Anliegen würde ich mich sehr freuen und hoffe, daß in die weiteren Beratungen die Sorgen eines unmittelbar Betroffenen einfließen können.

Mit freundlichen Grüßen



öffentl. best. Vermessungsingenieur